

## **Beschluss**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn B. - Schuldner -  
Finanzamt Esslingen -Tabellengläubiger -  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - Insolvenzverwalter -

hat das Amtsgericht Esslingen am 28.10.2021 beschlossen:

1. Der Antrag der Gläubigerin Finanzamt Esslingen, vom 11.08.2021 auf Versagung der Restschuldbefreiung wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Gegenstandswert wird auf 239,20 EUR festgesetzt

## **Gründe:**

Der Schuldner hat am 05.05.2020 – eingegangen bei Gericht am 07.05.2020 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Gleichzeitig hat er Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt.

Mit Beschluss vom 25.05.2020 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt NN als Insolvenzverwalter bestellt. Mit Beschluss vom 05.07.2021 wurde die Durchführung des Schlusstermins im schriftlichen Verfahren angeordnet und Prüfungsstichtag auf den 02.09.2021 bestimmt.

Mit Schriftsatz vom 11.08.2021 stellte die Gläubigerin Nr. 3 (Finanzamt Esslingen) einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung, den sie auf die Vorschrift des § 290 Abs.1 Nr. 7 InsO stützt. Zur Begründung führt die Gläubigerin aus, der Schuldner habe seine Erwerbsobliegenheit verletzt, indem er es unterließ eine Vollzeitätigkeit anzunehmen bzw. seine Teilzeitätigkeit aufzustocken. Bei unterstellter Vollzeitätigkeit und Berücksichtigung einer Unterhaltspflicht hätten sich für 2020 bis 30.06.2021 23,92 EUR monatlich pfändbare Beträge ergeben.

Der Schuldner ist dem Antrag entgegengetreten. Er sei bei Eröffnung des Verfahrens noch arbeitslos gewesen und sei froh gewesen, im Anschluss eine Teilzeitanstellung zu finden. Nachdem die Geschäfte besser liefen, habe der Arbeitgeber ihm eine Vollzeitätigkeit angeboten, die er jedoch aufgrund eines schweren Hämorrhidenleidens bisher nicht habe antreten können. OP-Termin sei für den 30.11.2021 angesetzt. Nach seiner Genesung (2 Monate später) könne er Vollzeit in seiner jetzigen Tätigkeit arbeiten.

Der Insolvenzverwalter wurde zum Versagungsantrag angehört.

Im Übrigen wird auf den Vortrag der Beteiligten sowie den übrigen Akteninhalt verwiesen.

## **II.**

Der zulässige Versagungsgrund ist unbegründet. Ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO liegt grds. vor, eine Versagung zum jetzigen Zeitpunkt würde jedoch eine übermäßige Härte darstellen, die aufgrund Treu und Glauben (§ 242 BGB) rechtsmissbräuchlich wäre.

Im Einzelnen:

Gem. § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

1) Die Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO verletzt der Schuldner, wenn er keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt. Die im konkreten Fall angemessene Erwerbstätigkeit knüpft zum einen an die gegenwärtige Situation und den bisherigen Lebenszuschnitt des Schuldners an, welche durch verschiedene Merkmale gekennzeichnet werden. Dazu gehören auf der einen Seite berufs- und ausbildungsbezogene Aspekte, wie die berufliche Ausbildung, die bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeiten und die beruflichen Entwicklungschancen des Schuldners. Auf der anderen Seite beurteilen sich die bisherigen Lebensverhältnisse des Schuldners nach seinen persönlichen Verhältnissen, wie beispielsweise nach seinem Gesundheitszustand oder nach seinem Lebensalter.

Zum anderen wird die angemessene Erwerbstätigkeit bestimmt von dem Aspekt der durch den Schuldner zu bewirkenden bestmöglichen Befriedigung seiner Gläubiger. Dabei wird – stillschweigend – davon ausgegangen, dass im Grundsatz die angemessene Tätigkeit zur bestmöglichen Gläubigerbefriedigung führt. Zugleich bedeutet die Berücksichtigung der Gläubigerbefriedigung auch, dass der Schuldner regelmäßig eine Vollzeitbeschäftigung und grundsätzlich eine besser vergütete Tätigkeit aufnehmen muss (*MüKoInsO/Stephan, 4. Aufl. 2020, InsO § 295 Rn. 26,27*).

Die Angemessenheit der Arbeit als solche ist hier nicht im Streit. Ebenso wenig die Höhe der Vergütung an sich. Vielmehr macht die Gläubigerin geltend, dass der Schuldner pflichtwidrig nur in Teilzeit arbeitet. Ist der Schuldner aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage Vollzeit zu arbeiten, darf ihm das nicht zum Nachteil gereichen, wobei er jedoch verpflichtet ist, wenn möglich, seine vollständige Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen. Gegen diese Obliegenheit hat der Schuldner vorliegend verstoßen. Aus den vorgelegten Anlagen ergibt sich, dass er sich erst nach Stellung des Versagungsantrags um einen OP-Termin bemüht hat, obwohl das Leiden bereits seit längerem bestand und ihm vom Arbeitgeber auch zuvor eine Vollzeitstelle angeboten wurde.

2) Durch die Verletzung der Erwerbsobliegenheit muss die Befriedigung der Gläubiger konkret beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist durch einen Vergleich zwischen einem ordnungsgemäß und dem unter Obliegenheitsverstößen durchgeführten Restschuldbefreiungsverfahren zu bemessen. Eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung liegt auch dann vor, wenn die vom Schuldner nicht abgeführten Beträge lediglich zur (teilweisen) Deckung der Verfahrenskosten ausreichen (*MüKoInsO/Stephan, 4. Aufl. 2020, InsO § 290 Rn. 102*).

Gem. Rechnung der Gläubigerin wäre bei unterstellter Vollzeitbeschäftigung ein Betrag von 23,92 EUR monatlich (bis 30.06.2021) pfändbar gewesen. Nachdem dem Bericht des Insolvenzverwalters vom 18.08.2020 zu entnehmen ist, dass der Schuldner noch arbeitslos ist und zum 01.07.2021 die Pfändungsfreigrenzen verändert wurden, wäre ein maximaler Betrag von 10 x 23,92 EUR und damit 239,20 EUR pfändbar gewesen. Dies stellt eine messbare Beeinträchtigung dar.

3) Sowohl Kausalität als auch Verschulden liegt vor. Der Schuldner handelte zumindest fahrlässig, indem er sich nicht früher um einen OP-Termin bemühte.

4) Vorliegend ist die Versagung der Restschuldbefreiung aber aufgrund Unverhältnmäßigkeit abzulehnen. Eine unwesentliche Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten führt nicht zu einer Versagung der Restschuldbefreiung (Verbot des Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB).

Ein Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn an geringfügige Fehler und Verstöße vergleichsweise weittragende Rechtsfolgen geknüpft werden. Die Möglichkeit der Berufung auf einen Verstoß gegen Treu und Glauben erlaubt es, übermäßige Härten zu vermeiden. Eine Versagung der Restschuldbefreiung stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum begangenen Verstoß, wenn dieser betragsmäßig nur ganz geringe Nachteile ausgelöst hat.

Wann eine völlig unerhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist, lässt sich nur im Einzelfall feststellen. Es kann hierbei allerdings nicht auf die Schwere des Verstoßes ankommen. Als Berechnungsgrundlage bietet sich das Verhältnis der Forderungshöhe zu dem eingetretenen Vermögensverlust an (*MüKoInsO/Stephan, 4. Aufl. 2020, InsO § 290 Rn. 104*).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Festgestellte Forderungen von über 76.000 EUR stehen ein pfändbarer Betrag von 239,20 EUR gegenüber, der im Übrigen auch erst auf die Verfahrenskosten zu verrechnen gewesen wäre. Darüber hinaus hat der Schuldner nun Maßnahmen ergriffen, die seinen Obliegenheiten entsprechen, so dass für das restliche Insolvenzverfahren mit einer Erfüllung seiner Erwerbsobliegenheit zu rechnen ist. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es daher rechtsmissbräuchlich dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen.

5) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 4 InsO i.v.m. § 91 ZPO.

6) Der Gegenstandswert war nach dem wirtschaftlichen Wert der Forderung unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten künftiger Beitreibung festzusetzen.

### **Rechtsbelehrung**

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Esslingen ... einzulegen.

...

N.N.

Richterin am Amtsgericht